



Die Ministerin

Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

An den  
Präsidenten des Landtags  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**17/4658**

A15

17. Februar 2021

Seite 1 von 1

Aktenzeichen:  
226-2.02.02.02-161032  
bei Antwort bitte angeben

Yvonne Gebauer MdL

**Entwurf einer Verordnung zum Englischunterricht in der Grundschule und zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 Schulgesetz NRW**

Anlage: Änderungsverordnung nebst Begründung

Auskunft erteilt:

Frau von Schönfeld  
Telefon 0211 5867-3341  
Telefax 0211 5867-3220  
ursula.vonschoenfeld@  
msb.nrw.de

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich den Entwurf der Verordnung zum Englischunterricht in der Grundschule und zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 Schulgesetz NRW und bitte, die Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses in seiner nächsten Sitzung herbeizuführen. Die Beteiligung des Ausschusses ergibt sich aus § 52 des Schulgesetzes.

Mit freundlichen Grüßen

  
Yvonne Gebauer

Anschrift:  
Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf  
Telefon 0211 5867-40  
Telefax 0211 5867-3220  
poststelle@msb.nrw.de  
www.schulministerium.nrw.de



**Verordnung zum Englischunterricht in der Grundschule und  
zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 Schulgesetz NRW**

**Vom X. Monat 2021**

„Auf Grund des § 52 Absatz 1 Satz 2 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), der zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GV. NRW. S. 890) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Bildung mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses:“

**Artikel 1  
Änderung der Ausbildungsordnung Grundschule**

Die Ausbildungsordnung Grundschule vom 23. März 2005 (GV. NRW. S. 269), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. Mai 2020 (GV. NRW. S. 394) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 4 wird das Wort „schulärztliche“ durch das Wort „amtsärztliche“ ersetzt.
2. Die Anlage zur Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

**Artikel 2  
Aufhebung der Berufstätigen-Hochschulreifeprüfungsordnung**

Die Berufstätigen-Hochschulreifeprüfungsordnung vom 23. März 1989 (GV. NRW. S. 208), die durch Artikel 11 der Verordnung vom 14. Juni 2007 (GV. NRW. S. 288) geändert worden ist, wird aufgehoben.

**Artikel 3  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsvorschriften**

- (1) Die Verordnung tritt am 1. August 2021 in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 2 ist erstmals auf die Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die im Schuljahr 2021/2022 die Klasse 1 besuchen.

Düsseldorf, den X. Monat 2021

Die Ministerin für Schule und Bildung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Yvonne G e b a u e r

Studentafel Grundschule (ab Schuljahr 2021/2022 neu ab Klasse 1)

**Anlage zur Verordnung  
über den Bildungsgang in der Grundschule  
(Ausbildungsordnung Grundschule-AO-GS)  
Studentafel**

<i>Unterrichtsfächer</i>	<b>Gesamtunterrichtszeit in Wochenstunden für die</b>			
	<b>Schuleingangsphase</b>		Klasse 3	Klasse 4
	1. Jahr: 21-22	2. Jahr: 22-23	25-26	26-27
davon				
Deutsch, Sachunterricht, Mathematik, Förderunterricht	13	14	13-14	14-15
Kunst, Musik	3-4	3-4	4	4
Englisch	-	-	3	3
Religionslehre	2	2	2	2
Sport	3	3	3	3

Der Unterricht ermöglicht während des gesamten Bildungsgangs die Begegnung mit Sprachen.

Zusätzlich: Muttersprachlicher Unterricht im Umfang von in der Regel 5 Wochenstunden.

Anmerkung: Von der für die einzelnen Fächer oder Fächergruppen angegebenen Anzahl der Schülerwochenstunden kann die Schule in begründeten Fällen geringfügig abweichen.



## **Begründung**

### **Allgemeiner Teil**

Die Grundschule legt das Fundament für das schulische Lernen und damit für eine erfolgreiche Bildungsbiografie. Lernen in der Grundschule knüpft an die natürliche Neugier, die Wissbegierde und die unterschiedlichen Interessen von Kindern an, fördert ihre Begabungen und hilft ihnen, systematisch erfolgreiche Lernstrategien zu entwickeln.

Die regierungsbildenden Parteien CDU und FDP kamen im „Koalitionsvertrag für Nordrhein-Westfalen 2017-2022“ überein, dass es ein zentrales Ziel ist, die für die weitere schulische Entwicklung grundlegenden Kernkompetenzen Lesen, Schreiben und Rechnen zu stärken. Darüber hinaus sollte aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse die Erteilung des Fachs Englisch in den Grundschulen überprüft werden.

Mit dem am 11. August 2020 veröffentlichten Masterplan Grundschule „Qualität stärken – Lehrkräfte unterstützen“ konkretisiert die Landesregierung ihre Zielperspektiven und verdeutlicht, wie sie ihren Beitrag dazu leisten will, die Grundschulen so zu unterstützen, dass das gemeinsame Ziel „beste Bildung“ erreicht wird.

Entsprechend dem von der Landesregierung benannten und im Masterplan Grundschule konkretisierten Ziel „Unterricht – Auf das Wesentliche konzentrieren, fachliches Lernen stärken“, sollen die Kernkompetenzen Lesen, Schreiben und Rechnen gestärkt sowie die Kompetenzen im Fach Englisch beim Übergang in die Klasse 5 verbessert werden. Dies macht eine Änderung der Ausbildungsordnung Grundschule (AO-GS) erforderlich.

Im Rahmen der vorliegenden Änderungsverordnung zur AO-GS wird dieses Ziel der fachlichen Unterstützung der Schuleingangsphase konkret durch die Verlagerung des Beginns des Englischunterrichts von Klasse 1 in Klasse 3 im Zuge der Einführung der entsprechenden Stundentafel zum Schuljahr 2021/2022 umgesetzt.

Zur Fokussierung auf die Kernkompetenzen Lesen, Schreiben, Rechnen benötigen die Grundschulen gerade zu Beginn der Schulzeit mehr zeitliche Ressourcen in diesen Bereichen. Durch die Verlagerung des Beginns des Englischunterrichts in die Klasse 3, unter Beibehaltung der bislang für den Englischunterricht in der Schuleingangsphase benötigten Stunden, wird in diesen Schuljahren künftig - aufwachsend ab dem Schuljahr 2021/2022 - wichtige Zeit für die individuelle Förderung, insbesondere beim Erwerb der Basiskompetenzen, gewonnen.

Um die Reduzierung der Unterrichtszeit für das Fach Englisch in der Schuleingangsphase auszugleichen, wird das Stundenvolumen für dieses Fach ab der Klasse 3 erhöht. Eine entsprechende Verlagerung wird auch durch neue wissenschaftliche Erkenntnisse für die Erteilung des Faches English in der Grundschule gestützt. Danach können Schülerinnen und Schüler, die in Klasse 3 mit dem Englischunterricht beginnen, aufgrund ihrer fortgeschrittenen Entwicklung und der gestärkten Basiskompetenzen aus der Schuleingangsphase Lerninhalte schneller aufnehmen und die Lernprogression erhöht sich altersbedingt.

Im Zuge der Verlagerung des Beginns des Englischunterrichts von Klasse 1 in Klasse 3 wird die Stundentafel erstmals für die Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2021/2022 die Klasse 1 besuchen, angepasst. Sie beginnen mit dem Englischunterricht in Klasse 3.

Darüber hinaus wird auf der Grundlage des 15. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 29. Mai 2020 in der AO-GS eine redaktionelle Anpassung vorgenommen, indem das Wort „schulärztliche“ durch das Wort „amtsärztliche“ ersetzt wird.

Zudem wird die Verordnung über die Prüfung für den Hochschulzugang von besonders befähigten Berufstätigen (Berufstätigen-Hochschulreifepfungsordnung – PO-BBA) vom 23. März 1989, geändert durch Verordnung vom 14. Juni 2007, aufgehoben.

## **Zu Artikel 1**

### **Zu Nummer 1 (§ 1 Absatz 4)**

Redaktionelle Folgeänderung, nachdem im Rahmen des Gesetzes zur Anpassung und Bereinigung schulrechtlicher Vorschriften (15. Schulrechtsänderungsgesetz) vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. 2020 S. 358) in § 35 das Wort „schulärztlichen“ durch das Wort „amtsärztlichen“ ersetzt wurde.

Hierdurch wird im Schulgesetz und in der AO-GS einheitlich und grundsätzlich der Begriff „amtsärztlich“ verwendet. Nur die entsprechend qualifizierten Amtsärzte der jeweils zuständigen Gesundheitsbehörden sind dazu befugt, die entsprechenden schulärztlichen Untersuchungen durchzuführen und Gutachten zu erstellen. Dies wird durch die einheitliche Begrifflichkeit klargestellt.

### **Zu Nummer 2 (Anlage)**

In Umsetzung des Masterplans Grundschule „Qualität stärken – Lehrkräfte unterstützen“ wird der Englischunterricht für die Grundschülerinnen und Grundschüler der ab dem Schuljahr 2021/2022 aufwachsenden Klassen erst in der dritten Klasse beginnen.

Diese Verlagerung des Beginns des Englischunterrichts von Klasse 1 in Klasse 3 bedarf in der Stundentafel einer Umverteilung der bisherigen drei in der Schuleingangsphase erteilten Wochenstunden Englisch. Beginnend für die Schulneulinge im Schuljahr 2021/2022 sollen diese Stunden zukünftig in der Schuleingangsphase in der Fächergruppe „Deutsch, Sachunterricht, Mathematik, Förderunterricht“ erteilt werden. So sollen die Basiskompetenzen in der Schuleingangsphase gestärkt werden.

Die Lehrkräfte gewinnen damit in der Schuleingangsphase Unterrichtszeit für die individuelle Förderung zum Aufbau wesentlicher für die gesamte Schullaufbahn prägender Kernkompetenzen in den Bereichen „Lesen, Schreiben, Rechnen“.

Im weiteren Verlauf des Bildungsgangs der Grundschule wird, beginnend im Schuljahr 2023/2024 in der 3. und nachfolgend in der 4. Klasse, je eine Stunde aus der Fächergruppe „Deutsch, Sachunterricht, Mathematik, Förderunterricht“ auf das Fach Englisch umverteilt. Die Kompetenzerwartungen für die Klasse 4 im Fach Englisch bleiben weiterhin erhalten. Die Schülerinnen und Schüler können nach wie vor die Niveaustufe A1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: lernen, lehren, beurteilen“ erreichen.



Ergänzend sollen so auch die zum Teil vorhandenen Brüche beim Wechsel an die weiterführende Schule im Fach Englisch beseitigt und der Übergang in die Klasse 5 verbessert werden.

Insgesamt bleibt die Gesamtunterrichtszeit sowohl in der Schuleingangsphase als auch für alle vier Jahrgangsstufen im Vergleich zur aktuell gültigen Stundentafel gleich (94-98 Wochenstunden).

## **Zu Artikel 2**

Die Verordnung über die Prüfung für den Hochschulzugang von besonders befähigten Berufstätigen (Berufstätigen-Hochschulreifeprüfungsordnung – PO-BBA) vom 23. März 1989 (GV. NRW. 1989 S. 208), die durch Artikel 11 der Verordnung vom 14. Juni 2007 (GV. NRW. S. 288) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Die PO-BBA ermöglicht berufserfahrenen Erwachsenen, die aufgrund ihrer Befähigung und Vorbildung nach längerer Berufstätigkeit über studienrelevante Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, eine Prüfung für den Hochschulzugang abzulegen und damit die allgemeine Hochschulreife zu erwerben. Dieses Angebot wird jedoch seit einem Jahrzehnt nicht mehr nachgefragt. Es wurden seither keine Prüfungen mehr durchgeführt.

Die Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (BBHZVO) vom 20. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 838), die zuletzt durch Verordnung vom 13. August 2020 (GV. NRW. S. 744) geändert worden ist, bietet mittlerweile attraktivere Alternativen für Studieninteressierte. Die BBHZVO eröffnet den Zugang auf Grund beruflicher Aufstiegsfortbildung (§ 2 - Berechtigung zur Aufnahme des Studiums in jedem Studiengang), den Zugang auf Grund fachlich entsprechender Berufsausübung und beruflicher Tätigkeit (§ 3 - Berechtigung zur Aufnahme des Studiums in einem dem Berufsabschluss und der beruflichen Tätigkeit fachlich entsprechenden Studiengang) und den Zugang auf Grund einer Zugangsprüfung oder eines Probestudiums (§ 4 - Probestudium und Studium, für das die Zugangsprüfung abgelegt wird, sind nicht auf einen dem Berufsabschluss oder der beruflichen Tätigkeit entsprechenden Studiengang beschränkt). Nach der BBHZVO besteht der Zugang zu Studiengängen, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (z. B. Bachelor) führen. Mit einem solchen Hochschulabschluss wird nach § 5 der Verordnung über die Gleichwertigkeit von Bildungsnachweisen mit der Hochschulreife und der Fachhochschulreife (Gleichwertigkeitsverordnung – GlVO) vom 8. Juli 2014 (BASS 13-73 Nr. 22.1) ein dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife gleichwertiger Bildungsnachweis erworben.

Aufgrund der nicht mehr vorhandenen Nachfrage nach der Berufstätigen-Hochschulreifeprüfung und der bestehenden Alternativen bedarf es Prüfungen nach der PO-BBA zukünftig nicht mehr. Eine Aufhebung der Prüfungsordnung ist daher geboten.

## **Zu Artikel 3**

Die Änderungen treten überwiegend zum 1. August 2021 in Kraft. Dabei finden die Regelungen zur Verlagerung des Beginns des Englischunterrichts von Klasse 1 in Klasse 3 erstmals auf die Schülerinnen und Schüler Anwendung, die im Schuljahr 2021/2022 die Klasse 1 besuchen. Damit gilt für die Schülerinnen und Schüler, die ab dem Schuljahr

2021/2022 die Klasse 2, 3 und 4 besuchen, auslaufend die bis zum 31. Juli 2021 geltende Stundentafel für den Bildungsgang der Grundschule.